

# Realitäten®

## Informationen für unsere Kunden und Geschäftspartner

### TREUHAND – NEWS 2015: Was Sie wissen sollten.



**Andreas Keller**  
Treuhandler mit eidg. FA  
Mandatsleiter Treuhand / Steuern

#### Sozialversicherungen – Neuerungen ab 1. Januar 2015

Die Höhe der AHV-Renten wird regelmässig (Zwei-Jahres-Rythmus) vom Bundesrat angepasst. Auf den 1. Januar 2015 erfolgen deshalb wieder geringfügige Veränderungen der Rentenbeträge. Dies hat ebenfalls Auswirkungen auf diverse Schwellen- und Grenzbeträge im Bereich der Sozialversicherungen, welche wir Ihnen gerne nachfolgend erläutern möchten.

#### AHV/IV/EO

Die minimale AHV-Rente beträgt neu CHF 1'175 pro Monat bzw. CHF 14'100 pro Jahr (bisher CHF 14'040), die maximale AHV-Rente CHF 2'350 pro Monat bzw. CHF 28'200 pro Jahr (bisher CHF 28'080).

Sackgeldjobs in Privathaushalten bis CHF 750 im Jahr sind bis Ende des 25. Altersjahres nicht mehr beitragspflichtig.

Das Mindesteinkommen zum Bezug von Familienzulagen für Erwerbstätige beträgt neu CHF 587 im Monat bzw. CHF 7'050 im Jahr.

Das maximale Einkommen eines Kindes in Ausbildung beträgt neu CHF 28'200. Wird dieses Einkom-

men überschritten, besteht kein Anspruch auf Ausbildungszulagen.

Das maximale steuerbare Einkommen zum Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige beträgt neu CHF 42'300.

Für Arbeitgeber, welche das vereinfachte Abrechnungsverfahren anwenden, betragen die Grenzbeträge pro Jahr neu CHF 56'460 für die Gesamtlohnsumme bzw. CHF 21'150 für den Lohn des einzelnen Arbeitnehmers.

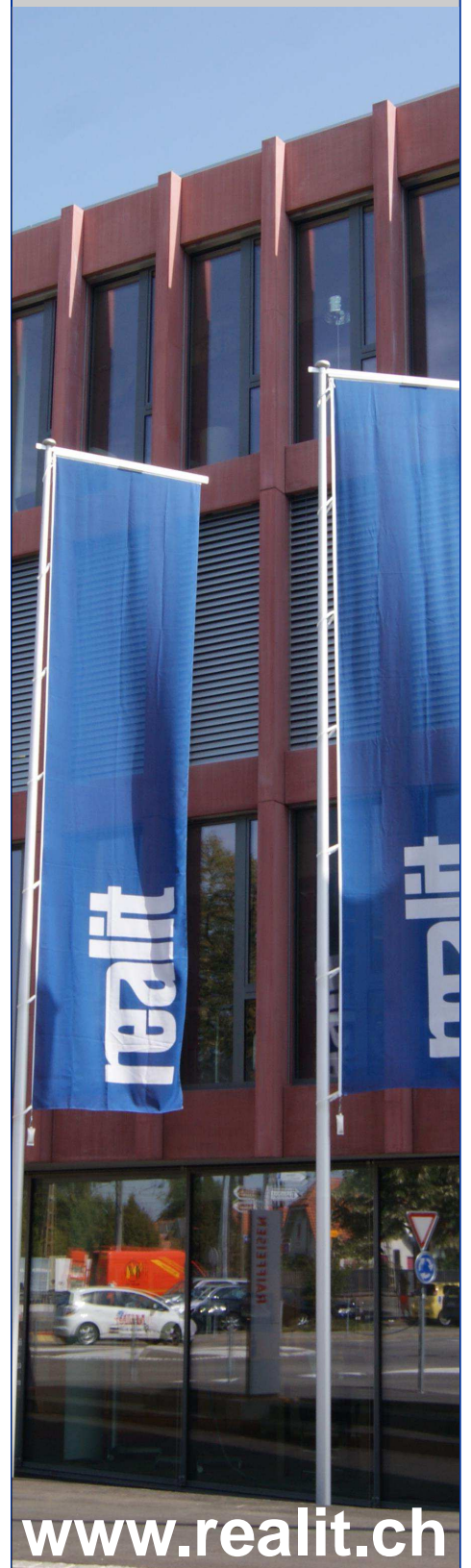
#### Berufliche Vorsorge

Die steuerlich abzugsfähigen Beiträge an die Säule 3a betragen neu:

- maximaler Beitrag bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule: CHF 6'768
- maximaler Beitrag ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule: CHF 33'840

Die Lohnschwelle für einen obligatorischen Beitritt in die Pensionskasse erhöht sich auf ein jährliches Bruttoeinkommen von CHF 21'150 und ist auf ein Maximum von CHF 84'600 begrenzt. Der Koordinationsabzug beträgt neu CHF 24'675.

## REALIT TREUHAND AG Ausgabe Januar 2015



## TREUHAND—UPDATE 2015

### Teilrevision Steuergesetz Kanton Aargau – Ausblick 2016

Des Weiteren informieren wir Sie über die Aktualitäten der im Jahr 2012 beschlossenen Steuergesetzrevision im Kanton Aargau. Die nachstehend erwähnten Änderungen treten voraussichtlich ab 1. Januar 2016 in Kraft.

### Aus- und Weiterbildungs-kostenabzug

Neu werden auch die Kosten für eine freiwillige berufliche Umschulung oder einen Berufsaufstieg, unabhängig vom gegenwärtigen Beruf, abziehbar sein. Die Kosten der Erstausbildung bis zum ersten Abschluss der Sekundarstufe II bleiben weiterhin nicht abziehbar.

Der neue Abzug beschränkt sich auf die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten und wird analog der Bundessteuer bei einem Maximum von CHF 12'000 liegen.

### Besteuerung nach dem Aufwand

Folgende Änderungen sind zu erwarten:

- Eine Pauschalbesteuerung für Schweizer Bürger ist generell nicht mehr möglich, auch nicht im Zuzugsjahr.
- Bei Ehepaaren muss jeder Ehegatte die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach dem Aufwand erfüllen, ansonsten unterliegen beide der ordentlichen Einkommens- und Vermögensbesteuerung.
- Der besteuerte Aufwand muss neu für die direkte Bundessteuer und die Kantonssteuer mindestens das Siebenfache (heute: das Fünffache) des Eigenmietwerts oder des Mietzinses bzw. das Dreifache des jährlichen Pensionspreises betragen.
- Das Mindesteinkommen wird analog der direkten Bundessteuer auf CHF 400'000 (heute: CHF 250'000) festgelegt.

### Freibetrag und Abzug Einsatzkosten bei Lotteriegewinnen

Heute werden im Kanton Aargau Lotteriegewinne bis CHF 1'000 pro Steuerperiode nicht besteuert. Der neue Freibetrag bleibt grundsätzlich gleich hoch, bezieht sich aber auf den jeweils erzielten einzelnen Gewinn und nicht mehr auf die Steuerperiode. Ein Gewinn von über CHF 1'000 (vorbehältlich Einsatzkosten) unterliegt grundsätzlich mit dem vollen Betrag der Besteuerung. Von den einzelnen Gewinnen sind beim Bund 5 %, höchstens aber CHF 5'000 als Einsatzkosten abzugsfähig. Diese Regelung wird vom Aargau übernommen.

### Steuerfreiheit Feuerwehrsold

Im Kanton Aargau ist der Feuerwehrsold bereits heute von der Einkommenssteuer befreit. Jedoch wird neu analog Bundessteuer ein jährlicher Maximalbetrag von CHF 5'000 festgesetzt. Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen, Entschädigungen für administrative Arbeiten oder freiwillige Dienstleistungen sowie das Entgelt für Berufsfeuerwehrlaute bleiben weiterhin steuerbar.

### Beschränkung „Pendlerabzug“

Voraussichtlich ab 2016 wird bei der direkten Bundessteuer der Abzug für die Kosten des Arbeitswegs auf maximal CHF 3'000 beschränkt sein. Diese Anpassung ist Teil des Massnahmenpakets im Zusammenhang mit der Annahme der Vorlage zur Finanzierung und zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI). Ob diese Beschränkung auch im Kanton Aargau eingeführt wird, bleibt aber abzuwarten.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen zu diesen und anderen aktuellen Themen in einem persönlichen Gespräch gerne zur Verfügung.

An dieser Stelle danken wir Ihnen herzlich für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein gesundes und erfolgreiches 2015.



**realit**

**REALIT TREUHAND AG**  
Unternehmens- und Steuerberatung  
Immobilien-Treuhand

**realit**

**REALIT BAUTREUHAND AG**  
Baumanagement und Gebäudebewirtschaftung  
Immobilienberatung

**realit**

**REALIT REVISIONS AG**  
Wirtschaftsprüfung und -beratung

**REALIT TREUHAND AG**  
Bahnhofstrasse 41  
5600 Lenzburg 1

Tel: 062 885 88 00  
Fax: 062 885 88 99  
E-Mail: [info@realit.ch](mailto:info@realit.ch)  
Web: [www.realit.ch](http://www.realit.ch)